

TU JOURNAL

Nr. 2.2017

EINGESCHRÄNKTE BEFREIUNG VON DER IMMO-EST BEIM VERKAUF DES HAUPTWOHNSITZES MIT GROSSEM GRUNDSTÜCK

FINANZSTRAFRECHT IM ABGABEVERFAHREN

Grundsätzliches

Voraussetzungen

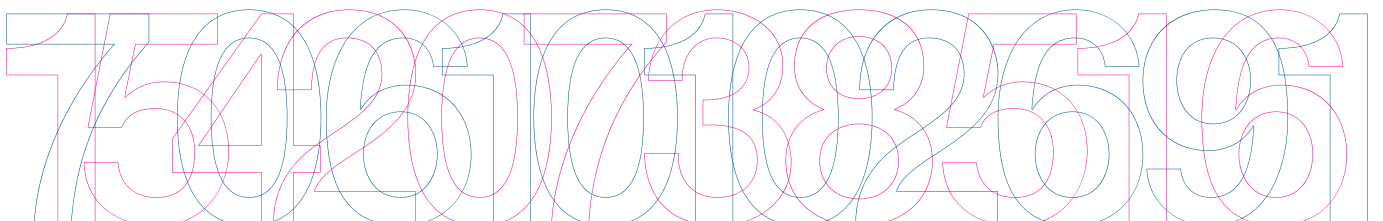
Finanzstrafrechtliche Tatbestände

Einschränkung der Strafbarkeit

STEUERFREIE AUSHILFEN

UMSATZSTEUER „NEU“ IN DER SCHWEIZ

VERBRAUCHERPREISINDEX



EINGESCHRÄNKTE BEFREIUNG VON DER IMMO-EST BEIM VERKAUF DES HAUPTWOHNSITZES MIT GROSSEM GRUNDSTÜCK

Bisher war der Verkauf des Hauptwohnsitzes – egal ob Eigentumswohnung oder Eigenheim samt Grund und Boden – von der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) befreit.

Der Hauptwohnsitz, im Sinne der Befreiungsbestimmung, ist das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung, in dem der/die VerkäuferIn seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung durchgehend und für mindestens zwei Jahre gewohnt hat. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt auch dann zum Tragen, wenn der/die VerkäuferIn innerhalb der letzten zehn Jahre (vor der Veräußerung) mindestens fünf Jahre in diesem Haus bzw. dieser Wohnung als „Hauptwohnsitzer“ gewohnt hat (5 aus 10-Regelung).

Nach Meinung der Finanzverwaltung erstreckt sich die Steuerbefreiung beim Verkauf des Hauptwohnsitzes auf das Gebäude und die umgebende Grundstücksfläche von 1.000 Quadratmeter. Diese Meinung wurde bis vor kurzem noch nicht gerichtlich bestätigt.

Kürzlich wurde ein Fall entschieden, bei dem der Steuerpflichtige sein Wohnhaus mitsamt einer Grundstücksfläche von zirka 3.700 Quadratmetern um 3,2 Mio Euro verkauft hat. Das Bundesfinanzgericht entschied entgegen der Meinung des Finanzamtes, dass die gesamte Grundstücksfläche steuerbefreit sei (und nicht nur die 1.000 m²). Aufgrund der Revision des Finanzamtes entschied der VwGH folgendermaßen: Bei einem bebauten Grundstück bildet das Gebäude mit dem Grund und Boden ein einheitliches Wirtschaftsgut. Zu diesem einheitlichen Wirtschaftsgut gehört aber nur jene Grundstücksfläche, die nach der Verkehrsauffassung mit dem Gebäude eine Einheit bildet. In Bezug auf die Größe dieser Grundstücksfläche wird auf jenes Ausmaß abgestellt, das nach der Verkehrsauffassung üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist.

Somit ist der Verkauf jenes Teils der Grundstücksfläche, der den üblichen Bauplatz für ein Eigenheim übersteigt, steuerpflichtig. Die Meinung der Finanzverwaltung wurde somit durch ein Höchstgericht bestätigt.

FINANZSTRAFRECHT IM ABGABEVERFAHREN

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Abgabennachforderungen (z. B. im Zuge einer Betriebsprüfung) hinsichtlich finanzstrafrechtlicher Konsequenzen geprüft werden. In diesem Beitrag geben wir Ihnen daher einen Überblick über finanzstrafrechtlich relevante Tatbestände:

Grundsätzliches

Das Finanzstrafrecht ist nur auf bundesrechtlich geregelte Abgaben von Abgabenbehörden des Bundes und Grundsteuer anwendbar. Nicht unter das Finanzstrafrecht fallen die Verkürzung von Gebühren, sowie von Landes- und Gemeindeabgaben; hier ist das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

Voraussetzungen

Grundsätzlich ist nur jener strafbar, der schuldhaft handelt. Damit ein finanzstrafrechtlicher Tatbestand gegeben ist, muss der Täter entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

- Vorsätzlich handelt, wer einen strafbaren Sachverhalt verwirklichen will oder die Verwirklichung dieses Sachverhaltes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.
- Fahrlässig handelt, wer die nötige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er verpflichtet und auch befähigt gewesen wäre.

Strafbar sind sowohl der unmittelbare Täter, der die Tat ausführt, als auch der Bestimmungs- oder Beitragstäter (z.B.: Einreichung der Steuererklärung durch Angestellte, Erstellung einer falschen Buchung, usw.).

Finanzstrafrechtliche Tatbestände

Die Strafandrohung des Finanzstrafrechtes, hängt grundsätzlich vom verwirklichten Tatbestand ab. Folgende zentralen Tatbestände unterscheidet das Finanzstrafgesetz:

• Abgabenhinterziehung

Eine Abgabenhinterziehung liegt vor, wenn vorsätzlich eine Verkürzung von Abgaben und/oder eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Pflicht

(Erklärungspflicht) begangen wurde. Der Tatbestand ist beispielsweise dann erfüllt, wenn der Abgabepflichtige wissentlich Vorsteuern aus Scheinrechnung geltend macht oder private Aufwendungen an sein Unternehmen fakturieren lässt. Die Strafe kann bis zu 200 % der hinterzogenen Abgaben betragen; bei Überschreiten von Betragsgrenzen können sogar Freiheitsstrafen verhängt werden.

• Gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung

Eine gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung ist durch eine laufende abgabenrechtliche Verkürzung gekennzeichnet. Die Strafe kann bis zu 300 % der hinterzogenen Abgaben betragen; bei Überschreiten von Betragsgrenzen können sogar Freiheitsstrafen verhängt werden.

• Grob fahrlässige Abgabenverkürzung

Einer fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig wer grobfahrlässig eine Verkürzung von Abgaben und/oder eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Pflicht (Erklärungspflicht) begeht. Eine grob fahrlässige Abgabenhinterziehung wird in den meisten Fällen dann vorliegen, wenn Sorgfaltspflichten (z. B. internes Kontrollsystem) vernachlässigt werden und es dadurch zu einer Abgabenverkürzung kommt. Die Strafe kann bis zu 100 % der hinterzogenen Abgaben betragen.

• Abgabebetrag

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen hier ident mit jenen der Abgabenhinterziehung, allerdings muss die Abgabenverkürzung mehr als EUR 100.000 betragen und es muss eine betrügerische Komponente vorliegen. Die Strafandrohung bei Abgabebetrag besteht jedenfalls primär in einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren.

Einschränkung der Strafbarkeit

Wer nach § 29 FinStrG Selbstanzeige erstattet, kann unter bestimmten Voraussetzungen straffrei gestellt werden. Die Selbstanzeige kann ihre strafbefreiende Wirkung nur dann entfalten, wenn alle formalen Anforderungen erfüllt werden; ein formloses Schreiben an die Finanzverwaltung ohne Beizie-

hung eines Steuerberaters wird in der Praxis kaum eine strafbefreiende Wirkung haben. Es ist darauf zu achten, dass die Selbstanzeige vor Tatendeckung durch die Behörden erstellt und übermittelt wird.

TU-TIPP:

Neben der Steuernachzahlung drohen zusätzlich noch Strafen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Erstattung einer Selbstanzeige (bspw. vor Betriebsprüfungsbeginn) sollten Sie ihren TU-Berater kontaktieren.

Neben der Selbstanzeige vor Tatendeckung besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, nach § 30a FinStrG, einer Strafaufhebung mittels Verkürzungszuschlag. Der Verkürzungszuschlag wird bei Betriebsprüfungen angewendet, um bereits im Vorfeld ein etwaiges finanzstrafrechtliches Verfahren abzuwehren.

TU-TIPP:

Der Verkürzungszuschlag ist im Fall einer Betriebsprüfung mit Feststellungen direkt beim Betriebsprüfer zu beantragen. Ihr TU-Berater berät Sie diesbezüglich gerne.

STEUERFREIE AUSHILFEN

Ab 01.01.2017 bis 31.12.2019 darf ein Unternehmer zu Stoßzeiten geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anstellen, die unter bestimmten Bedingungen sowohl einkommenssteuerfrei, als auch Kommunalsteuer, DB und DZ befreit sind. Dem Finanzamt muss trotzdem ein Lohnzettel übermittelt werden.

Voraussetzungen:

1. Bei Aushilfen muss es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln (unter € 425,70/Monat).
2. Die Aushilfe muss neben der steuerfreien Tätigkeit als Aushilfe einer vollversicherten Haupterwerbstätigkeit nachgehen (d.h. keine Pensionisten, Arbeitslose oder Studenten).
3. Das vollversicherte Dienstverhältnis darf nicht zu jenem Arbeitgeber bestehen, bei dem die Aushilfe tätig ist.
4. Die Aushilfskraft soll zu Spitzenzeiten oder im Krankheitsfall temporär den zusätzlichen Arbeitsanfall abdecken.
5. Der einzelne Arbeitnehmer darf insgesamt nur an 18 Tagen im Jahr als steuerfreie Aushilfe tätig sein.

6. Der Arbeitgeber darf nur an 18 Kalendertagen im Jahr steuerfreie Aushilfen beschäftigen – wie viele Aushilfskräfte am jeweiligen Tag beschäftigt werden ist irrelevant.

Die Aushilfenregelung bringt Vorteile für beide Seiten. Der Dienstgeber erspart sich die Lohnnebenkosten, sowie ab 2018 bei bestimmten Aushilfen den Unfallversicherungsbeitrag. Für Dienstnehmer sind die Einkünfte einkommensteuerfrei.

WICHTIG:

- Es ist bei jeder Arbeitskraft zu prüfen, ob die o.a. Voraussetzungen vorliegen. Gerade diese Prüfung ist in der Praxis schwierig, da die Arbeitnehmer nur in den seltensten Fällen wissen werden, an wie vielen Tagen sie schon als „steuerfreie Aushilfe“ beschäftigt waren.
- Im Bereich der Sozialversicherung gibt es derzeit keine ähnliche Lösung; daher wird dem Dienstnehmer im Folgejahr eine Nachzahlung von der GKK vorgeschrieben. Erst ab 2018 soll es seitens der Sozialversicherung eine ähnliche Begünstigung geben.

TU-TIPP:

Bitte klären Sie mit Ihrem TU-Berater die Steuerbefreiung einzelfallbezogen ab. Ob die ersparten Lohnnebenkosten

den zusätzlichen administrativen Aufwand ausgleichen, muss wohl jeder Arbeitgeber selbst entscheiden.

UMSATZSTEUER „NEU“ IN DER SCHWEIZ

Die Schweiz beschloss mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 Änderungen bei der Mehrwertsteuer. Insbesondere die Umstellung der Berechnung des für eine Registrierung relevanten Grenzbetrages von CHF 100.000 ist für österreichische Unternehmen mit Lieferungen in der Schweiz bedeutend. Derzeit zählen nur Schweizer Umsätze für diese Grenze, ab 2018 werden die weltweiten Umsätze maßgeblich sein. Ein österreichisches Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 100.000 muss sich daher zukünftig bei Ausführung der ersten steuerpflichtigen Lieferung in der Schweiz registrieren lassen.

TU-TIPP:

Sollten Sie Umsätze in der Schweiz tätigen, ersuchen wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Ihrem TU-Berater um etwaige Registrierungspflichten in der Schweiz zu prüfen. Sollte eine Registrierung notwendig werden, können wir Ihnen kompetente Partner in der Schweiz aus unserem Netzwerk vermitteln.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2015 (2015=100)	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2014		109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	100,0	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Jahresdurchschnitt	2016	100,9	100,9	111,7	122,3				
Mai	2017	102,9	113,9	124,7	137,9	145,1	189,7	294,9	517,6

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litterdruck / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.